

Abschrift:

## 10tes Stück RIGASCHER ANZEIGEN – 8. März 1798

Publicationes.

Zufolge eines Allerhöchsten Befehls Sr. Kaiserl. Majestät vom 15. Januar a.c. welcher folgendes enthält: "Zur Unterstützung der Tuchfabriken, welche in Unserem Reiche gegenwärtig existiren und zur Lieferung des Mondirungstuchs für Unsere Armeen verpflichtet worden sind, auch damit man zur Anlegung neuer Tuchfabriken in den Gouvernements Orenburg, Astrachan, Kiew, Podolsk und **Wolinsk**, aufgemuntert werde, befehlen Wir 1) von Unserm Manufactur-Collegio soll, nach der Demselben obliegenden Pflicht, die Erweiterung der Manufacturen und Fabriken im Innern des Reichs zu befördern, sowohl denjenigen, welche zur Verfertigung des Soldatentuchs Fabriken in den obgedachten Gouvernements anzulegen gesonnen, als auch andern fleißigen und ehemals bey Lieferung des Tuchs sich accurat bewiesene Fabrikanten, welche nicht durch ihre eigene Schuld, sondern durch unvorherzusehende Unglücksfälle herunter gekommen sind, ein Vorschuß an Geld, ohne Rentenzahlung bewilligt werden. Ein solcher Vorschuß soll auf 5 bis 10 Jahre, jedoch zur Sicherstellung der Kronskasse wegen der Wiedererstattung in den bestimmten Terminen, nur gegen Unterpfand, oder Caution gegeben werden, und ist gleichmäßig den, in der Lieferung des Soldatentuchs sich prompte bezeigende Fabrikanten der Dritte Theil des Geldes vor auszuzahlen, welches ihnen nach ihren Poddräden für die volle Zahl der zu liefernden Arschinen gebührt. 2) Ist die, in dem am 12. October 1797 emanirten Tarif erlaubte Ausfuhr der schwarzen Schaafwolle, bis auf künftige weitere Verordnung, zu untersagen, weil selbige zur Anfertigung des schwarzen Tuchs, welches zu Soldaten-Stiefeletten gebraucht wird, angewandt werden kann."

Hat das Reichs Manufactur-Collegium requiriret, alle diejenigen, welche an diese Allerhöchste Gnade Seiner Kaiserl. Majestät Theil zu haben wünschen, und sich dazu qualifiziren, durch gehörige Publicationen aufzufordern, daß sich sich bey dem gedachten Collegio, entweder selbst, oder durch zu bestellende Bevollmächtigte melden, und ihre Aufträge, mit genauer Beschreibung aller, ihre anzulegende oder schon angelegte Tuchfabriken betreffende Umstände und der Ursachen, durch welche sie etwa herunter gekommen sind, wie auch der zum Vorschuß benöthigten Summen, imgleichen der Termine zur Wiederbezahlung derselben und der Sicherheit, welche sie dafür bestellen wollen, mit Beifügung der darüber erforderlichen gesetzlichen Beweise, machen mögen. Als welches hiemit von der liefl. Gouvernements-Regierung zu jedermänniglicher Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Riga-Schloß, am 24. Januar, 1798

---

Irrtum der Abschrift vorbehalten;  
Text als amtliche Bekanntmachung gemeinfrei i.S. d. § 5 UrhG